

## Richtlinie der Stadt Leimen zur Antragstellung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfond mit dem Arbeitstitel „Projektekiste Leimen-Mitte“ ist eine Maßnahme des Förderprogramms Nichtinvestive Städtebauförderung 2025 (NIS 2025) des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.

Zielstellung	
Grundsätzliche Ziele des Verfügungsfonds	<p>Der Verfügungsfonds Leimen-Mitte dient der niedrigschwelligen Förderung kleiner, bürgerschaftlich getragener Projekte, die das Zusammenleben und die Attraktivität im Quartier stärken. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Bürger*innen zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, eigene Ideen und Projekte umzusetzen sowie spontane Projekte sichtbar zu machen.</p> <p>Die geförderten Projekte sollen den Sanierungszielen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Belebung und Aktivierung der Innenstadt durch Förderung von Begegnungsorten, Aktionen und Veranstaltungen, Stärkung des Miteinanders, Unterstützung einer lebendigen Nutzungsvielfalt und sozialer Aufenthaltsqualität sowie Impulse für die lokale Wirtschaft</li><li>• Soziale Integration und Teilhabe durch Ausbau und Stabilisierung von Netzwerken sowie Entwicklung integrativer Formate für Menschen aller Altersgruppen und Herkunft; Stärkung von Selbstorganisation, Ehrenamt, sozialer Verantwortung, Identifikation und Zusammenhalt im Quartier</li><li>• Verstetigung der Stadtteilentwicklung durch den begleiteten Übergang vom</li></ul>

	<p>bisherigen Gebiet „Innenstadt“ in „Leimen-Mitte“ sowie den Aufbau langfristiger Strukturen für Bürgerbeteiligung, Informationsarbeit und Kooperation</p> <p>Der Fonds ermöglicht eine schnelle und flexible Förderung bürgerschaftlicher Initiativen und schafft sichtbare Impulse im öffentlichen Raum.</p>
<b>Rahmensetzung</b>	
Grundsätzliche Förderbedingungen	<p>Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Projekt ist klein und bürgerschaftlich getragen</li> <li>• Das Projekt dient den Sanierungszielen</li> <li>• Die Umsetzung des Projekts erfolgt innerhalb des Sanierungsgebiets „Leimen-Mitte“ (siehe Anlage)</li> <li>• Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen</li> <li>• Der Beginn des Projektes ist innerhalb von drei Monaten möglich</li> <li>• Das Projekt lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten</li> <li>• Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor</li> </ul>
Förderentscheidung durch Gremium	<p>Über die Verwendung der Fondsmittel zur Umsetzung von Projekten entscheidet ein lokales Gremium, das sich aus dem Quartiersmanagement Leimen und dem Bereich Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Leimen zusammensetzt.</p>
Finanzierung	<p>Die Finanzierung des Verfügungsfonds beträgt insgesamt 10.000 €, wobei 40 % von der Stadt</p>

	Leimen getragen werden. Weitere private oder sonstige Anteile sind nicht erforderlich.
<b>Mögliche Antragstellende</b>	
Nicht abschließende, beispielhafte Auslistung möglicher Antragstellende	<p>Antragstellende bzw. Zuwendungsempfangende kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)</li> <li>• Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine</li> <li>• Gemeinnützige Träger und Stiftungen</li> <li>• Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen</li> <li>• Grundstücks- und Immobilieneigentümer*innen</li> <li>• Privatpersonen</li> </ul> <p>Personen ab 14 Jahren können den Antrag selbst unterschreiben, bei Personen unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines Elternteils erforderlich.</p>
<b>Gegenstand der Förderung</b>	
Beschreibung und Benennung förderfähiger Maßnahmen	<p>Förderfähig sind kleine, bürgerschaftlich getragene Projekte im Sanierungsgebiet „Leimen-Mitte“ und den Sanierungszielen dienen.</p> <p>Dazu zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachbarschaftsfeste</li> <li>• Pflanzaktionen</li> <li>• Kleine Kunstprojekte</li> <li>• Straßenaktionen</li> <li>• Thematische Workshops</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte zur Zwischennutzung</li> <li>• Niedrigschwellige Bildungs-, Bewegungs- und Freizeitangebote im öffentlichen Raum (z. B. Lern- und Spielnachmittage, Straßen-Schach, kleine Bühnenformate)</li> </ul> <p>Die Projekte sollen sichtbare Impulse im öffentlichen Raum setzen oder die soziale Struktur stärken.</p>
<b>Art und Umfang der Finanzierung</b>	
Zusammensetzung der Finanzmittel	<p>Der Verfügungsfonds umfasst Gesamtmittel in Höhe von 10.000 €.</p> <p>Davon trägt die Stadt Leimen einen Anteil von 40 %.</p> <p>Weitere private oder sonstige Finanzierungsanteile sind nicht erforderlich.</p>
Gestaltungsmöglichkeiten Finanzierung	Die Zuwendung je Projekt beträgt mindestens 100 Euro und höchstens 500 Euro.
<b>Lokales Gremium</b>	
Aufgabe	<p>Das lokale Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel zur Umsetzung der Projekte.</p> <p>Es kann darüber hinaus interne Kriterien, Fördergrenzen und Berichtspflichten für die Mittelvergabe festlegen.</p>
Zusammensetzung	<p>Das Gremium setzt wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartiersmanagement Leimen</li> <li>• Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Leimen</li> </ul>
Tagungsmodus und Beschlussfähigkeit	<p>Das lokale Gremium tagt in nichtöffentlichen Sitzungen und tritt bei Bedarf zusammen, um über die eingereichten Anträge zu entscheiden.</p> <p>Die Mitglieder des Gremiums verfügen über gleiches Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist</p>

	<p>gegeben, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind.</p> <p>Das Gremium kann die Förderung von Projekten an Auflagen knüpfen.</p>
Fondbeauftragter	Quartiersmanagement Leimen
<b>Antrags- und Umsetzungsverfahren</b>	
I. Antragsstellung	Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Sie werden durch den Fondbeauftragten entgegengenommen.
II. Vorprüfung	Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch den Fondsbeauftragten auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.
III. Entscheidung	<p>Das lokale Gremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zu einer Fördervereinbarung, die mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.</p> <p>Entscheidungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrag zu den Sanierungszielen</li> <li>• Stärkung des Zusammenlebens</li> <li>• Bürgerschaftliches Engagement und Eigeninitiative</li> <li>• Nutzen für die Allgemeinheit</li> <li>• Sichtbarkeit im öffentlichen Raum</li> <li>• Niedrigschwelliger Zugang und Teilhabe</li> <li>• Umsetzbarkeit des Projekts</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung im Sanierungsgebiet „Leimen-Mitte“</li> <li>• Projektbeginn erst nach Bewilligung</li> </ul>
IV. Fördervereinbarung	Im Falle einer positiven Entscheidung wird mit den Antragstellenden eine Fördervereinbarung geschlossen. Diese regelt neben der Zuwendungshöhe die Rechte und Pflichten des Fördernehmers und -gebers.
V. Umsetzung des Projektes	Mit der Umsetzung des Projektes darf erst nach Erhalt der Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Der Beginn des Projektes ist innerhalb von drei Monaten möglich. Zu jedem bewilligten Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, diese ist mit dem Fondsbeauftragten abzustimmen.
VI. Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Projektes. Die Zuwendungsempfänger haben innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.
<b>Erklärung</b>	
Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Rücknahme der Fördervereinbarung	Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann die Fördervereinbarung auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.
<b>Inkrafttreten</b>	
Gültigkeit	Diese Richtlinie tritt ab dem 01.04.2026 in Kraft.
<b>Anlagen</b>	
Abgrenzung örtlicher Geltungsbereich	Karte mit Darstellung des Fördergebiets.